

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT

LINZ

**STUDIENPLAN**

FÜR DAS

**DOKTORATSSTUDIUM DER RECHTSWISSENSCHAFTEN**

**AN DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ**

Beschluss der Rechtswissenschaftlichen Studienkommission vom 15. Juni und vom 19. Oktober 2000. Mit Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur GZ 52.368/5-VII/D/2/2001 nicht untersagt.

Auf Grund des § 19 UniStG wird verordnet:

## **Studienziel**

§ 1 Ziel des Doktoratsstudiums ist die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. (§2 (2) UniStG)

## **Studiengang und Studiendauer**

§ 2 Das Doktoratsstudium dauert vier Semester und wird mit der positiven Beurteilung aller Fachprüfungen (§6 Abs. 1) abgeschlossen. Es dient dem Besuch der Lehrveranstaltungen und der Ausarbeitung der Dissertation und umfasst insgesamt 10 Semesterstunden an Lehrveranstaltungen

## **Lehrveranstaltungen**

§ 3 (1) Das Doktoratsstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen  
**im Umfang von je 2 Semesterstunden :**

1. Aus dem Dissertationsfach (§ 5 Abs. 2 )

- a) ein Seminar, Privatissimum oder Konversatorium
- b) Vorlesungen

2. Aus einem weiteren der in § 5 Abs. 2 genannten Fächer, welches in einem engen thematischen Zusammenhang mit dem Dissertationsfach stehen soll, nach Wahl der Studierenden:

- a) ein Seminar, Privatissimum oder Konversatorium
- b) Vorlesungen

3. Aus einem weiteren der in § 5 Abs. 2 genannten Fächer, das noch nicht gemäß Z. 1 oder Z. 2 gewählt wurde, nach Wahl der Studierenden:

Vorlesungen

(2) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. (1) Z. 1 bis 3 können auch aus den noch nicht absolvierten einschlägigen Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums gewählt werden.

(3) Bei Bedarf und unter Bedachtnahme auf die vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sind im Verlauf von zwei Studienjahren besondere Lehrveranstaltungen wie Privatissima, Seminare und Spezialvorlesungen im Ausmaß von wenigstens 10 Semesterstunden für die Studierenden des Doktoratsstudiums anzubieten.

(4) Studierende des Doktoratsstudiums haben die von ihnen gemäß Abs. (1) Z. 2 und 3 gewählten Wahlfächer anlässlich der Anmeldung zur ersten Fachprüfung bekanntzugeben.

### **Termine der Lehrveranstaltungen**

§ 4 Die Universitätslehrer/innen, die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Doktoratsstudiums abhalten, sind verpflichtet, die Termine ihrer Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit so anzusetzen, dass sie auch von berufstätigen Studierenden besucht werden können.

### **Dissertation**

§ 5 (1) Der/die Kandidat/in hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass er/sie die Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat. Die Dissertation ist als Hausarbeit zu verfassen.

(2) Das Thema der Dissertation ist auf Vorschlag des/der Studierenden einem der Fächer des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen, sofern dieses Fach an der Fakultät durch einen/eine Universitätslehrer/in vertreten ist, nicht jedoch aus einem der „Freien Wahlfächer“. Ist das gewählte Dissertationsfach im Diplomstudienplan auf Grundzüge des Fachgebietes beschränkt, bleibt diese Beschränkung für das Doktoratsstudium außer Betracht.

(3) Studierende sind berechtigt, einen/eine seiner/ihrer Lehrbefugnis nach zuständige/n Universitätslehrer/in um Betreuung zu ersuchen. Diese/r darf nur Themen zur Betreuung annehmen, für die er/sie seiner/ihrer Lehrverpflichtung bzw. Lehrbefugnis nach zuständig ist und die einem der in Abs. 2 genannten Fächer entnommen sind.

(4) Wird das vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, so steht es dem/der betreffenden Studierenden frei, sich an den/die Studiendekan/in zu wenden. Eignet sich das vorgeschlagene Thema nach dessen/deren Meinung grundsätzlich für eine Dissertation, so ist der/die Studierende vom/von der Studiendekan/in einem/einer seiner/ihrer Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer/in mit deren/dessen Zustimmung zuzuweisen.

### **Fachprüfungen**

§ 6 (1) Im Doktoratsstudium sind folgende Fachprüfungen abzulegen:

- a) die Fachprüfung aus dem Fach, welchem das Thema der Dissertation entnommen ist; im Rahmen dieser Fachprüfung ist auch die Dissertation zu verteidigen;
- b) die Fachprüfung aus einem Fach des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz, das an der Fakultät durch einen/eine Universitätslehrer/in vertreten ist und das der/die Studiendekan/in nach Anhörung der Beurteiler/innen der Dissertation auf Grund eines engen thematischen Zusammenhanges mit dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, zu bestimmen hat, nicht jedoch aus einem der „Freien Wahlfächer“.
- c) die Fachprüfung aus einem weiteren vom/von der Kandidaten/in gewählten Fach des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz, das an der Fakultät durch einen/eine Universitätslehrer/in vertreten und das nach Z. 1 und 2 noch nicht bestimmt ist, nicht jedoch aus einem der „Freien Wahlfächer“.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Fachprüfungen sind mündlich vor Einzelprüfern/innen abzulegen. Der/die Kandidat/in hat dabei seine/ihre wissenschaftliche Befähigung sowie eine gründliche Vertrautheit mit den Fachgebieten und ihren Hauptproblemen nachzuweisen.

## **Anmeldung zu den Fachprüfungen**

§ 7 Die Anmeldung zu den Fachprüfungen setzt die positive Beurteilung der Dissertation und die erfolgreiche Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. a) und Z. 2 lit. a) voraus.

## **Verleihung des akademischen Grades**

§ 8 Den Absolventen/innen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad "Doktorin der Rechtswissenschaften" bzw. "Doktor der Rechtswissenschaften", lateinisch "Doctor iuris", abgekürzt "Dr. iur.", zu verleihen.

### **Anhang:**

#### **Folgende ECTS PUNKTE (Credits) wurden festgelegt:**

Dissertation 80 Credits, Fachprüfungen je 10 Credits, Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 3 Abs. (1) Z. 1 lit. a) und Z. 2 lit. a) je 5 Credits.

0-0-0-0-0